

Saale-Zeitung.

Anzeigen

werden die Spaltzeile oder deren Raum mit 20 Pf., solche aus Halle mit 15 Pf. ...

(Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis

Die Halle vierteljährlich 2,50 M., bei monatlicher Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M., ...

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Oswald Schulte in Halle.

(Hauptverbrechungsamt mit Berlin, Leipzig, Magdeburg u. a.)

Einunddreißigster Jahrgang.

Nr. 504.

Halle a. d. Saale, Mittwoch den 27. Oktober.

1897.

Deutsches Reich.

Vor der Entscheidung.

□ Von einem gelegentlichen Mitarbeiter in Berlin erhalten wir heute die nachstehende Zuschrift:

Die Entscheidung über das Schicksal der Militärstrafprozessform und damit über das Gelingen oder Scheitern des Fürsten Hohenlohe soll, wie die „Post“ mittheilt, nunmehr in den nächsten Tagen getroffen werden. ...

über äussere Ehen und äussere Sorge, dieser Frage näher zu treten. Gewiss wird es sich im nächsten Landtage nicht vermeiden lassen, darauf einzugehen; die Verhältnisse drängen schon dahin, doch die Frage in irgend einer Form besprochen werden muss.

Aus diesen Reden ist zu entnehmen, dass man entweder auf ein Abweichen des Herzogs von Cumberland von seinem bisherigen Standpunkt, oder an die Thronfolge des jungen Cumberland denkt, für die schon wiederholt Stimmung gemacht worden ist.

Infer platonisches Wahlmännchen.

Eine Statistik, welche für die in Berlin bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen die Zahl der eingeschriebenen Wähler in den einzelnen Abtheilungen und Wahlbezirken ergibt, — einerseits für die bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen und andererseits für die Wahlen, bei denen die jetzt ausstehenden Stadtverordneten 1. Klasse gewählt werden soll — liegt der „Frei. Ztg.“ vor. ...

Es ergibt sich, dass auf die 9 Stadtverordneten 1. Klasse, welche eingeschrieben sind einer Wohnzahl zu unterwerfen haben, 1891 2235 eingeschriebene Wähler entfielen, während in den betreffenden Bezirken gegenwärtig, d. h. die Zahl der eingeschriebenen Wähler nur 747 beträgt. ...

auch in denjenigen Zweigen, welche selbstständig die einzelnen Materialien für die Mäher herstellen; in manchen dieser Industriezweige macht sich deshalb auch gerade jetzt das Aufstreben geltend, durch engeren Zusammenschluss einen gewissen Preisdruck für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen. ...

Hinter den Coulissen.

Die sozialdemokratischen Blätter bekunden stets große Freude, wenn „ein glühender Wind“ ihnen geheime Mittheilung und vertrauliche Briefe „auf den Redaktionsstisch“ weht; ...

„Allo n'arrs! Ich bin, der Führer des christlichen Gewerkevereins der Bergleute ... Ich will auch finden, die Verbesserung des Aufbaus zu erlangen und dann abhandeln ...“

Es handelt sich um einen veröffentlichten Auszug, dass die Bergleute Deutschlands vor einem großen Streit stehen. Herr Müller erklärt also: „Wir denken gar nicht daran, zu streiken; wir machen den Ausländern nur blauen Dunst vor.“

Verwaltung und Reichsfrage.

• Politischen Blättern zufolge hat das B. Reichsverwaltungsamt ... die Beschlüsse der Reichsversammlung ...

• Zu der Nachricht, dass auf drei Jahre hinaus keine 8 Rente nicht mehr für den Postdienst in Anspruch genommen werden wird, ...

Demgegenüber darf man wohl mit Recht sagen, dass unter Kommunalwohlfahrt, namentlich seit der durch die Mundliche Gesetzgebung veranlassung Eingehung eine vollstetige Parze geworden ist. Eine kleine, sich nur durch Geld und Besitz auszeichnende Minderheit bestimmt die Mehrzahl der Stadtverordneten, und die gewaltige Mehrheit der Bevölkerung, zu der in Berlin nicht nur die meisten Gebildeten, sondern auch noch ganz wohlhabende Leute zählen, dürfen sich mit dem Rest der Stadtverordneten begnügen. ...

Erhöhung des Fahrpreises.

Eine Erhöhung des deutschen Zolles auf Fahrpreise wird auch den Kreisen der deutschen Industrie angestrebt und soll auch einer Abänderung dieser Industriellen vom Staatssecretär Grafen v. Posadowsky in Aussicht gestellt worden sein. ...

In Braunschweig finden im November die Wahlen zum Landtag statt, die diesmal insofern von besonderer Bedeutung sind, als die Wahlen eine außerordentlich verstärkte Agitation auslösen und allem Anschein nach die Thronfolgefrage im Landtag zur Förderung gebracht werden wird. ...

Ich möchte darauf aufmerksam machen: die Entscheidung liegt nicht bei uns, sie liegt nicht im Braunschweiger Landtage, die Entscheidung liegt in Berlin und liegt in Gmunden. ...

**Sozialwirtschaftliches.**

Wie die Zeit. Die Zeit, die in Folge der Entlassung des Ober-Regierungsrats und vorzutragende Wahl in der Handelskammer, die Wahl des Vorsitzenden, Herr W. A. H. A., der in der letzten Sitzung des Ausschusses, um das künftige Finanzwesen zu reorganisieren. Sein Kontrakt läuft 5 Jahre und sein Gehalt beträgt 35,000 Mark. Herr W. A. H. A. ist ein Spezialdelegierter in Stockholm beim Abschluss des ersten deutsch-türkischen Handelsvertrages tätig gewesen und gilt als ein sehr tüchtiger und hochangesehener Mann. Es dürften noch weitere Ernennungen von tüchtigen Beamten zu dem Zwecke der Reorganisation der türkischen Finanzen erfolgen.

**Ausland.**

**Oesterreich-Ungarn.**

Der sozialdemokratische Verband wird im österreichischen Abgeordnetenhaus einen Antrag einbringen, die Regierung wegen der Vorkörperung über die Zuckerausfuhrbonifikationen in Anklagezustand zu versetzen. Der Reichstagsabgeordnete und Journalist Nikolaus Bartha, der trotz der Gegenüberstellungen des ungarischen Finanzministers infolge der Verwendung Habentz beim Kaiser, wie geltend gemacht, mitgenutzt wurde, ist, vorerst nicht in den ungarischen Kammern folgende Erklärung:

Die Regierung ließ mich einen Tag lang ihre Macht fühlen. Sie Majestät für mein ganzes Leben eine Gnade. Sämtliche Magasinarbeiter und Lehrlinge der Bedienten in Triest haben die Arbeit eingestellt und verlangen eine Prozenteige Lohnerhöhung, eine Kürzung der Arbeitszeit und andere Forderungen. Diese Forderungen wurden von dem Spektationsminister abgelehnt; infolgedessen verweigerte die Arbeiter im Anstande, so daß die Güterüberführung auf der Eisenbahn sowie zu Schiff größtenteils eingestellt werden mußte. Die Kunde wurde bisher nicht geteilt.

**Belgien.**

Nach Angabe der Blätter fehlen gegenwärtig im Mittelbecken und im Vorlande über 40 Prozent der von den Gruben verlangten Kohlenmenge. Dabei wird angedeutet, daß die belgischen Kohlen von den deutschen und französischen Fabriken zu einem großen Teile nicht mehr abgenommen werden, so daß die belgischen Fabrikanten ihren Nutzen zeigen.

**Großbritannien.**

W. A. Aus London wird mitgeteilt: Wie vorausgesehen war und ich Ihnen gegenüber damals auch äußerte, hat die Weigerung der Maschinenfabrikanten, zu einer Weigerung mit den Arbeitern unter der Regie des Handelsministers zusammen zu kommen, letztere große Sympathien erregt, die sich in steigenden Beiträgen äußern. Die Arbeiter wissen eben die Sache vortrefflich anzusehen, stellen sich, wie dies auch Montag wieder der sozialistische Abgeordnete John Burns in einer Verammlung feststellte, als zur Verhinderung bereit hin, und das Publikum läßt sich ihre Führung und Verfolgung, die Arbeiter zwar angeblich nachgeben wollen, aber erst nachdem ihre Forderungen des Aufstehens begünstigt ist, und daß die Fabrikanten damals jede Weigerung ablehnten, weil der Aufstand des Volks verfallen gemacht werden sollte. So stehen denn die Ausführenden von beiden Seiten Gelber zu und natürlich bleiben auch die deutschen Sozialisten nicht zurück, trotzdem doch hier jetzt fortwährend gegen die Deutschen geht und man sie, wenn angänglich, aus dem Lande herauswerfen und das Vordringen des deutschen Handels lahm legen möchte. So fandte das parlamentarische sozialistische Komitee 9000 M. und die Berliner Buchbinder 10,000 M. mit dem Verprechen, weitere 800 M. allwöchentlich zu spenden. Die deutschen Arbeiter spenden 600 M. mit der Bemerkung, daß dies ihre erste Zahlung sei, der Maschinenarbeiterverein aus Stuttgart, ebenfalls als ersten Beitrag, 1600 M., der Verein der deutschen Seher 10,000 M., die Berliner Seher außerdem noch 9000 M., und ein Segar der Verein der deutschen Sozialisten mit einer Spende von 4000 M. vertreten. Das aus Frankreich 3 M. etwas gekommen sei, habe ich nicht gehört; die Deutschen zu schicken, denen man hier den Vorwurf macht, den Streit nur zu unterstützen, weil sie daraus Vorteil ziehen. Hier entstehen, wie bemerkt, die Streikenden teilweise große Sympathien, und so hat sich z. B. ein reicher Handelstreiber in Birmingham, Cadbury, verpflichtet, wöchentlich 10,000 M. an die Streikende zu zahlen, weil die Arbeiter das Schiedsgericht ablehnten, was er missbilligt, und ein Schiffsführer hier, Hills, der seinen Angestellten schon seit längerer Zeit den Achtundzigt tagelangen, lebt den Ausführenden zinslos 3 Millionen M., damit sie weitere Überwinden leisten können. Unter solchen Umständen wird dies natürlich auch geschehen, trotzdem Unliegsamkeit unter den Arbeitern herrscht und das in Newcastle tagende ausführende Komitee ihrer Spitze das vom Streit nichts wissen will.

Das das Ministerium in der nächsten Sitzung des Parlaments eine nach englischer Anschauung der Entschädigung der Arbeiter für den Verlust ihrer Arbeitskraft zu beantragen wird, dürfte kaum einen Zweifel unterliegen. Aber wollen die Minister nehmen? Hopter es doch in dieser Beziehung schon jetzt. Durch die englischen Zeitungen wird eine Ansicht die Kunde, welche zum mindesten den Versuch hat, das in einem durchgeführten Plan vorliegt. Es heißt, daß alle Zehntelbesitzer des Kohlenfeldes, wenn sie hinausdrängen wollen, sich zu zwei Dritteln des in der Armer bezahlten müssen. Andernfalls werden sie im Alter von 16 Jahren entlassen werden. — Der militärische Geist des englischen Volkes ist zur Zeit nicht gerade groß. Doch Zehntelbesitzer von Zehntelbesitzern lieber den Dienst ausgeben, als den rötlichen Rock anzuziehen, bedarf seiner Erörterung. So lange es in England keine finanzielle Überforderung für ausübende Soldaten gibt, wird der Soldatenmangel nicht zu befürchten sein.

**Spanien.**

Die Antwort Spaniens auf die Note des Geheimen Reichsrats ist folgende: Die Antwort überreicht. Sie drückt das Bedauern der spanischen Regierung darüber aus, daß die spanischen Auffassungen bei den häufigen Streitverträgen von Seiten der Amerikaner Unterstützung erhielten, und vertritt die Meinung, daß ohne diese Hilfe der Aufwand auf Cuba vielleicht schon beendet wäre. Sodann äußert die spanische Antwort die Hoffnung, daß die spanische Auffassung unter dem Einfluß der für die Insel auszuführenden Autonomie und infolge des Aufstrebens der Unterstützung von amerikanischer Seite beunruhigt werden werde. Der Grundton der Note ist negativ. Woodford hat sich daran bedankt, den Empfang derselben anzunehmen. — Wie bekannt, wird die spanische Regierung Cuba eine letzte Verosung mit allgemeinem Stimmrecht für die Provinz- und Legislaturwahlen einräumen. Das spanische Parlament wird aus zwei Kammern bestehen. Die dem Parlament verantwortliche Regierung werden fünf Minister bilden, und an deren Spitze der Ministerpräsident wird. Generalgouverneur stehen. Die spanische Regierung wird die Kontrolle über die Arme und die Marine, Polizei und auswärtigen Angelegenheiten führen. — Nach einer Darstellung des Daily Telegraphs sind die

Vort nimmt überlegen Präsident Mac Anley mit Sicherheit an, daß es zu einem ernstlichen Streit mit Spanien nicht kommen werde. Spanien würde nicht geneigt sein, werde lediglich von dem Erfolge der spanischen Mission abhängen. Dagegen wird nach einer Rede des „Imparcial“ aus Washington in einer holländischen Note erklärt, wenn Spanien die Intervention der Vereinigten Staaten in der kubanischen Frage nicht anerkennen würde, der Präsident Mac Anley genötigt sei, zu ernste Maßnahmen zu ergreifen. Die Königin-Regentin ist von einem leichten Unwohlsein befallen.

Wie verlautet, wird sich das konservativste Komitee aufstellen, um eine Veränderung an Siteln zu suchen. — Auf die förmliche Partei kam man nicht, das Wort Republikaner VII. anwendend. „Spanien ist ein fester, schwebender Meer, und ich bin der Frosch.“ Nachdem der Kroatien-Comodas abgeprungen ist, stürmt sie nach allen Seiten auseinander, und schäumend vor Wut, daß sie sich nicht mehr an den Felsklippen der Regierung halten können, lassen viele ihren Linnud die Hände schütten. Die „Correspondenz“ fundiert eine demnachstige Mission von Schatz-Delegationen.

In Santander verweigerten gestern mehrere Soldaten, die sich nach Cuba einschiffen sollten, anfangs den Gehorsam, gaben aber später nach und belagerten die folgende. Die holländische Regierung entsandte eine Stelle Verfassungen der Garnison nach Nordspanien, um einen Konflikt zwischen dem und zu verhindern.

**Aus dem Orient.**

△ Vor kurzem brachte die „Gazette Review“ befanntlich die Weidgabe einer Unterredung, die der griechische Kronprinz mit einem ihrer Korrespondenten gehabt und in der der Kronprinz sich sehr mißfällige über General Smonelst, den jetzigen Kronprinz, ausdrückte. Ein schriftliches Dokument stellt diese Unterredung in die Welt, veröffentlicht so jedoch nicht nur aus Athen, aber das dortige Blatt „Atropolis“ abermals derartige Auslassungen des Prinzen gegen Smonelst, sowie außerdem auch gegen General Manromichalis, den Vorgesetzten der Untersuchungs-Kommission über die im Kriege begangenen Fehler. Darnach hätte der Kronprinz behauptet, letzterer sei nicht durch eine fälschliche Äußerung verwundet worden, sondern habe sich selbst Verletzungen beigebracht, um das Schicksal zu verlassen zu können. Es ist kaum anzunehmen, daß Prinz Konstantin in der That sich so ungläubigen Bemerkungen schuldig machen sollte, durch die er die griechischen Streiter für so furchtbar herabzuziehen würde. Diese Äußerungen werden ihm wohl nur zugeschrieben, um ihn in den Augen des Volkes zu erniedrigen, was von seinen Gegnern schon während des Krieges so vielfach versucht worden ist.

Einer wiederholten Rede des Daily Telegraphs zufolge hat die Flotte mittels Hundschreien an ihre Retreter im Auslande nun doch noch Proteste gegen die Ernennung des Obersten Scaffer zum Gouverneur von Kreta mit der Begründung eingelegt, daß dadurch der Grundab, daß jeder Gouverneur ottomanischer Provinzen sein muß, verletzt werde. Die „Gazette Review“ führt in einem Leitartikel aus, Prinz Jolef V. Vattenberg habe infolge seiner persönlichen Annäherung und durch seine Verträge mit einer montenegrinischen Prinzessin die besten Garantien als Generalgouverneur von Kreta; auch dürfte bereits durch seine Verwandtschaft mit dem englischen Königshaus die Zustimmung der englischen Regierung rechnen können. Die jetzigen kriegerischen Demonstrationen der Türkei auf Kreta seien zwecklos und führten nur zu überflüssigen Ausgaben. Die Kretalotte werde ohne Zutun der Türkei gelöst werden. Ein Hundschrei an die Retreter an die Vertreter der Mächte protestiert gegen die fälschliche Beurteilung der wegen der Vorfälle in Zikalaria angeklagten Offizieren durch eine Gerichtskommission auf Kreta und wünscht, daß die Angeklagten vor das Gericht von Rhodos verwiesen werden mögen. Ein zweites Hundschrei der Flotte bewilligt die durch die internationalen Autoritäten auf Kreta eingeleitete Untersuchung von 10,000 Gräs-Gewehren und stellt das Verlangen, daß dieselben der Kaiserlich-Ottomanischen Regierung ausgeliefert werden.

**Nordamerika.**

Au zu viel bezahltem Zoll wird die Bundesregierung 400,000 bis 500,000 Dollars zurückfordern müssen. Der Präsident hat nämlich die Dingley-Zoll am 17. Juni d. J. auf 6 Wirt, unternommen, welche die Regierung im Jahre 1890 an den Zoll, auf das alle am 24. Juni angekommenen Waren nach dem neuen Geleze zu verzollen wären. Die Zollbehörden haben aber diese Ansicht verworfen, denn vor dem Augenblick der Unterzeichnung des Gesetzes konnte es nicht in Kraft sein. Es heißt, daß die Bundesregierung gegen diese Entscheidung Berufung einlegen will.

**Australien und Südafrika.**

In London eingetroffenen Nachrichten zufolge, hat das englische Kriegsschiff „Hollaco“ am 17. Juni d. J. auf der Fahrt von Capetown (Südafrika) nach London, auf dem Weg nach England, ein Boot mit vierzehn britischen Angehörigen und einem italienischen Besatzungsmitglied an Bord genommen. Die britische Flotte befindet sich in der Gegend von Capetown.

**Das Urteil im Wendel-Steinfeld-Prozess.**

[Nachdruck verboten.]

S. & H. Halle, 27. Dlt.

Die vor acht Tagen vom heiligen Schöffengericht verhandelte Verleumdungsprozeß des Königlich-Landesökonomienrats Landtagsabgeordneten von Wendel-Steinfeld gegen den Vorstand der heiligen Börse in Wismar, die die Verleumdung des heiligen Wendel-Steinfeld hat heute ihren Abschluß gefunden. Wie noch erinnerlich sein dürfte, hatte von Wendel-Steinfeld die Privatklage erhoben, weil er in einer von dem Börsevorstand in den heiligen Zeitungen erscheinenden Erklärung der „öffentlichen Einstellung der Börse“ verunglimpft wurde. In dem Urteile des Schöffengerichts, Amtsgericht Wismar, verhandelt Urteils lautet dahin: „Die Beklagten, sowie auch der Privatkläger werden von der Anklage freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Privatkläger auferlegt. Der Privatkläger v. Wendel-Steinfeld hat die Erklärung der Börse an dem 17. Juni d. J. veröffentlicht, die die Verleumdung des Wendel-Steinfeld enthält, indem er darin den

Vorwurf enthält, daß er die Börse wider besseres Wissen entsetzt habe. Nun hat aber der Beklagte Liebau in seiner Erklärung, daß er die Erklärung der Börse nicht gedruckt in den Zeitungen vorlag. Er hat glaubhaft gemacht, daß er weder an der Abfassung noch an der Veröffentlichung teilgenommen hat. Er hat nun zwar nachträglich jene Erklärung aufgegeben, indem er in einer Erklärung, die sich mit dem Streitall bezieht, auf Seite 14 unangelegentlich sagt, die Verleumdung hat auf vollem Recht gehandelt, als sie jene Äußerung ist abgedruckt.“ Diese nachträgliche Zustimmung stellt sich lediglich als eine Kritik dar. Schon aus diesem Grunde löst der Beklagte Liebau aus der Anklage aus und war deshalb freigesprochen. Dagegen trägt der Beklagte Liebau die Verantwortung, daß er den Beklagten, der weiter Vorsteher war, zu vollziehen hatte. Er hat seine Teilnahme auch zugelassen. Ferner ist aber auch der dritte Beklagte, der Sekretär Dr. phil. Werner, mit hineingezogen. Er hat für die Verbreitung der Erklärung Sorge getragen, indem er die gedruckten Exemplare zum Veröffentlichung übergeben. Beide Angeklagte werden also für den Inhalt der Erklärung verantwortlich zu machen sein. Fast man aber den letzten Absatz der Erklärung, der die Verleumdung enthalten soll, allein ins Auge, so geht daraus hervor, daß der Name des Privatklägers darin gar nicht genannt und der beleidigende Inhalt nicht hervorgehoben ist. Die Verleumdung ist also nicht nach dem Inhalt der Erklärung zu beurteilen, sondern nach dem Inhalt der Erklärung. Auch wenn man die ganze Erklärung umfassen sieht, kann man nicht zu dem Schluß kommen, daß die darin enthaltenen Behauptungen insoweit auf die Person des Privatklägers bezogen werden. Die Erklärung richtet sich allerdings gegen die Angeklagten, die der Privatkläger der heiligen Zeitung, die die Verleumdung hat, aber über jene Neben liegen nur die Begriffe der „Saale-Zeitung“ und der „Halleischen Zeitung“. Wenn man die Berichte der „Halleischen Zeitung“ liest, kann man nicht die Überzeugung gewinnen, daß der Privatkläger Behauptungen gethan hat, die die Erklärung rechtfertigen. Es bleibt daher nur der Bericht der „Saale-Zeitung“ für die Frage übrig, ob der Privatkläger derartige Behauptungen angestellt hat. Er selbst hat in der Verhandlung die beleidigende Absicht bestritten. Er will nur im allgemeinen von den Börsen und dem Börsevorstand gesprochen haben. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß man die Verleumdungen, die ihm in seiner Erklärung unterzogen werden, angestellt hat. Die Zeugen Major von Basse, Graf Sodenhalz und Oberamtmann Sauerberg haben angegeben, daß der Privatkläger lediglich von den Börsen im allgemeinen und seinen Angehörigen gesprochen hat. Auch die Berichterstatter der „Saale-Zeitung“ und der „Halleischen Zeitung“ haben nicht angegeben, daß der Privatkläger seine Behauptungen etwa auf die Halleische Börse in besonderen bezogen habe. Alle Zeugen bestritten, daß die Halleische Börse insoweit insoweit angegeben worden ist. Alle können aber behaupten, daß die Verleumdung des Wendel-Steinfeld gegen das Börsevorstand nicht auf die Börse bezogen ist. Dennoch erscheint es also ausgeschlossen, daß der Privatkläger von der Halleischen Börse gesprochen hat. Daraus folgt aber, daß durch den betreffenden letzten Absatz der Erklärung der Privatkläger nur die in dem Bericht der „Saale-Zeitung“ zum Ausdruck gekommenen Behauptungen der Privatkläger zum Inhalt werden sollten. Da aber der Berichterstatter der „Saale-Zeitung“ sich nicht mehr entfernen kann, so jene Verleumdung genau so dem Wortlaut nach von dem Privatkläger gegeben ist, so bekräftigt sich auch die Erklärung lediglich auf jene Verleumdung. Das Gericht hat daher der Ansicht, daß die Verleumdung der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein Grund vor, die Erklärung auf sich zu beziehen. Die Beklagten sind also, da die Klage sich hierauf bezieht, freigesprochen. Die in der Anklagebehauptung ausgesprochene Behauptung, daß die Verleumdungen der in dem Bericht enthaltenen Ausführungen nicht gemacht haben will, auch durch die gegen jene Ausführungen gerichtete Erklärung nicht getroffen ist. Deshalb lag für ihn auch kein



# Special-Möbel-Ausstattungs-Magazin Gebr. Kroppenstädt

Grosse Märkerstrasse 4.

Halle a./S.

Grosse Märkerstrasse 4.

## Permanente Musterzimmer-Ausstellung.

Erkautete Auswahl in letzten Salons, Wohnzimmern, Speisezimmern, Schlafzimmern, Herrenzimmern, Küchen etc. in den verschiedensten Holz- und Stoffarten. Besonders hervorragende Neuheiten in **Blüsch-Garnituren** in Eichenbaumst., Eichenstisch, Gobelins, Wollstisch, glatt und gemalt etc. in den neuesten Stoffmischungen und Formen der Welt sind in sehr reicher Auswahl stets auf Lager.

Durch den bedeutenden Umsatz infolge der geschmackvollen Ausführung und guten Verfertigung ist es ermöglicht, dem geehrten Publikum durch wirklich billige Preise große Vorteile zu bieten. Reichhaltige Auswahl in gut gearbeiteten **Spanischholz-, Kameelstisch- und Monnet-Divans**, **Blüsch- und Tisch-Divans** in schönen neuen Mustern.

**Stäple's Patent-Draht-Matratze**, beste und billigste Construction, in allen Staaten patentirt, bringen in empfehlende Erinnerung. Bedeutende Auswahl in mittleren bürgerlichen Zimmer-Einrichtungen. **Streich reelle Breite. Billigste Bedienung. Gute Waaren.**

### Hypotheken-Verkehr.

Hierdurch die ergebene Anzeige, dass ich den von meinem seligen Vater mit guten Erfolgen betriebenen **Hypotheken-Verkehr wieder aufgenommen habe** und halte ich mich zur **Beschaffung** sowie **Unterbringung** (letztere kostenfrei) von **Hypothekengeldern** aller Art bestens empfohlen.

Ich bitte, mich mit Gesuchen resp. Angeboten zu unterstützen und sichere strong reelle und solide Vermittlung zu.

Hochachtungsvoll  
**Ernst Heime in Firma Theodor Heime,**  
Halle a. S., Sophienstrasse 4. I.

Die Besten sind

## Kaufmann's Tinten

Allein-Verkauf: **Aug. Weddy**  
Leipz. Str. 22.

### Junker- & Ruh-Oefen

Original Musgrave's irische Oefen,  
Barbarossa-Oefen

für jede Stöbe empfiehlt

das  
Fabrikant **A. Reuter,** Wandeburger Str. 49,  
Fernsprecher 1022.

### K. Mauersberger,

Halle a. S.,

Färberei u. Chemische Wasch-Anstalt.  
Färberei und Reinigung für Damen- und Herrenkleider  
jeder Art, Möbelstoffe, Gardinen, Stickereien,  
Federn, Handschuhe etc.

**Läden:** Leipziger Strasse 33,  
Moritzkirchhof 5,  
Gelsstrasse 15 (Adler-Apotheke)  
und Annahme bei Herrn **Galander** neben Walhalla.

### „Triumph“

Reiniger und Benutzter  
**Serviettenhalter**

mit Ring D. R. G. M. 65065. Das Ein-  
pfichtensvertheil für Hotels, Restaurants  
und Speisekammern. Preis per Stück in  
feinster Ausführung 1.50. Sonderverkauf zu erheblicher Rabatt. Sie  
besuchen vom **Deut. Otto Post, Mauersberger Str. 8.**

### Am Ferkhümer zu vermeiden!

Hierdurch erlaube ich mir einem werthen Publikum die ergebene Mit-  
theilung zu machen, daß ich

**Wuchererstraße Nr. 74**

ein Blumengeschäft ersten Ranges, verbunden mit **Krausbinderei** und  
**Blumenhandlung** eröffnet und die Gärtnerei V. Wuchererstraße 11 auf-  
gehoben habe.

Gelübt auf langjährige Erfahrungen in dieser Branche, bin ich in der  
Lage, allen, selbst den weitgehendsten Anforderungen Genüge zu leisten und  
empfehle als meine Specialität:

**Decorationen künstlicher Blumen-Arrangements für Hochzeits-  
Fest-, Braut- und sonstige Festlichkeiten.**  
Anheim ist meine werthen Kunden und Freunde herzlichst bitte, sich bei  
vorkommenden Bedarf meiner nützlich zu erweisen, empfehle ich mich ihrem  
gehörigen Wohlwollen  
mit Hochachtung

**Wilhelm Reiche, Künstl. u. Handlungsgärtner.**

Befellungen werden auch auf dem Wochenmarkt, zweiter Stand rechts  
vom Hofamt am ersten Baum, sowie auch in meiner Privatwohnung  
Wuchererstraße 2 entgegen genommen.  
NB. Bitte aber genau auf die **Firma** zu achten, da es noch ein ähn-  
liches Geschäft hier gibt.

### Künstl. Zähne v. 2 Wif.

in Gold, Silber, Aluminium, Guttapercha und ohne Gummeylapp  
**Plomben- u. Schmelzflöze** Zahnziehen für 1.50. Auf  
von 1.50. **Schmerzflöze** Reparaturen, auch auf  
Umarbeitungen alter oder schlecht hergestellter Gebisse kann man warten

**Rechte Zahlungsbedingungen.**

D. Ballant, amer. Dentist, Steinweg 27, neben der Apotheke.

Für den Anzeigenbeil verantwortlich: W. König in Halle.



### Günstiger Ausverkauf.

Verkaufe fortwährend mit **30% Preisermäßigung:**  
**Glas-, Porzellan- u. Luxus-Gegenstände jeder Art.**  
E. Andr. vorm. Apel Nachf., Gr. Märkerstraße 21.

### Riessner Oefen



Niederlagen in Halle: a. S.  
Wilh. Hecker, Grosse Ulrichstrasse 2,  
Franz Reimer, Leipziger Strasse 14.

### Otto Maseberg

Möbelfabrik.  
Grosso Auswahl gediegener Möbel  
in allen Preislagen.  
Gr. Ulrichstr. 10.  
Mars la Tour  
Sof. 100.

Meinen illustrierten Katalog verleihe überallhin gratis und franco.



**Benrather-Felle**  
verleihen bis zum 1.5. 1898 à Mark 2.50 per Stück  
**Gebr. Danglowitz, Fühlerplan Nr. 2.**  
Fernsprecher 1059.

Halle. Druck und Verlag von Otto Wendt.

### Erstes Hallesches Sprach-Institut

**Methode Berlitz.**  
Englisch, Französisch,  
Italienisch.  
Geprüfte  
nationale Lehrkräfte.  
Anmeldungen  
**1897 Sternstrasse 8.**  
Frequenz meiner Institute:  
1894-1895 57 Schüler,  
1895-1896 288 „  
1896-1897 472 „  
**R. M. Schurig.**

Visitenkarten  
sowie alle  
**Familienanzeigen**  
hierher schriftlich  
in sauberer Ausführung.  
**Gratulationskarten**  
zu allen Gelegenheiten.  
**Wilh. Schwarz,**  
19 Leipziger Straße 19.

**C. Hammer**  
42 Leipziger Str. 42.  
Specialität  
**Regulatoren**  
1099. im 1099.  
Verkauft gegen Nach-  
nahme.  
Reparaturen:  
Reber einlegen 1.50,  
Glas, Schmelz, Ubringe  
à 10.50.

**Martin Jacoby,**  
4 Leipziger Straße 4.  
Portemonnaie 810 à 1.75,  
Glas. 811 100 à 3,-  
Wol. Album 160 à 5,-  
empfehlen sich  
**von selbst.**

**Filzschuhe,**  
Filztiefeln etc.  
von Ambrosius  
Matthies, Dittich,  
beides erstirrendes  
Bedürfnis.  
empfehle  
**C. G. Nikolai**  
HALLESCHER  
Leipziger Str. No. 13

Echt chinesisches  
**Mandarinenrauchen**  
das Pfund Mk. 2.85,  
reife Früchte wie alle indischen,  
getrocknet neu und feinst,  
in Wasser schnell bei über-  
kochen, aromatisch feinstfühlend und  
haltbar; 3 Pfund genügen zum  
großen Obertheil. Kaufende von  
Einkaufungen. Verpackung gratis.  
Verkauft gegen Nachnahme von der  
**ersten Seife- und Tabakfabrik**  
mit elektrischem Betrieb  
**Gustav Lustig,**  
Wartin 2, Prinzenstraße 4.  
Nur verpackte Produkte.

Die Erpöthelien der Halle-Beilage  
befinden sich  
Gr. Berlin, Neus Promenade 1 und  
Markt 24 (Hängegasse).

Mit 2 Beiläutern.